



BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 9. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 -
des Haupt- und Finanzausschusses vom 02.11.2021

Öffentlicher Teil

- 8) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Gartenstraße 268-2020/2025

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat den Auftrag zum Ausbau der Verkehrsanlage Gartenstraße erteilt. Der Ausbau wird im Jahr 2022 erfolgen. Entsprechend dem Beschluss des Rates vom 16. März 2021 erhält die Anlage einen Ausbau in Pflasterbauweise mit Separation zwischen Fahrbahn und Gehweg einschließlich Straßenbegleitgrün, Straßenentwässerung mit beidseitiger Rinne, Straßenbeleuchtung sowie Parkflächen.

Bei dem Ausbau der Verkehrsanlage handelt es sich um eine beitragsfähige Maßnahme nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt aufgrund der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 02. Juni 2017.

Gemäß § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung sind die Anliegeranteile für die einzelnen Teileinrichtungen nach Straßenarten festgelegt; die Einordnung einer Straße erfolgt durch eine gesonderte Satzung.

Entsprechend der Definition des § 3 Absatz 5 der Straßenausbaubeitragssatzung sind Anliegerstraßen Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, während danach zu den Haupterschließungsstraßen diejenigen Straßen zählen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen,

soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.

Nach dieser Definition ist die Gartenstraße als Haupteerschließungsstraße einzustufen. Die Gartenstraße dient der Erschließung der angrenzenden Grundstücke sowie aufgrund der abzweigenden Straßen dem Verkehr innerhalb des Baugebietes. Zudem richtet sich die Einordnung ausschlaggebend nach der dieser Straße von der Gemeinde zugeordneten entsprechenden Funktion. Die Einstufung hat somit die deklaratorische Funktion der Rechtsanwendung. Aufgrund der gemeindlichen Verkehrsplanung, der Breite und ihres Ausbaus ist die Gartenstraße als eine Haupteerschließungsstraße anzusehen.

Die Anliegeranteile betragen entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Niederkrüchten bei Haupteerschließungsstraßen für die Fahrbahn 50 v. H., für Gehwege und Parkflächen 70 v. H. und für die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 60 v. H.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Gartenstraße wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Entwurf